

Kleinere Beiträge = Mélanges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **11 (1917)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KLEINERE BEITRÄGE — MÉLANGES.

Bußwallfahrten ins Riedertal.

Die Kapelle im Riedertal bei Bürglen war lange Zeit die besuchteste Wallfahrtsstätte in Uri. Obrigkeitlich verordnete Bußwallfahrten dahin waren jedoch bisher hauptsächlich wegen Verlust der Protokolle nicht nachweisbar. In einem neu aufgefundenen Konzept zum Ratsprotokoll aus den Jahren 1700 und 1701 lesen wir nun die kulturhistorisch bemerkenswerte Aufzeichnung:

« Uf Sambstag, den 6. Novembris 1700. Hr. Landaman und Pannerherr Jo. Carl Beßler und ein wohlweyser Rath zu Ury. »

« Nach getaner Verantwortung [der] *Dorothea Buman*, wegen dz es Spitzlin an der Hauben über Verwarnen im Spithal getragen, ist erkant, dz von Sambstag über 8 Tag es mit den Spitzlenen am Halß baarfuos ein Wahlfahrt in Riederthal tags verrichten und dessen dan ein Zeügnus bringen solle oder aber die Gulden 10 aufgesetzte Buos Herrn Seckelmeister abstatten. »

In der Korrektur zum ersten Entwurf hat es geheißten « baarfuos in Riederthall am Sambstag z'Mäß wahlfahrten. » Es wurden nämlich damals im Riedertal alle Samstage je drei Messen gelesen. Erst seit neuerer Zeit unterbleibt dies während der Monate Januar und Februar und die dritte Messe ist wegen Nichtbesetzung der Helfereipfründe seit 1897 ganz weggefallen. — Einen weitem Beleg für eine obrigkeitlich angeordnete Bußwallfahrt enthält das Landratsprotokoll.

Mittwoch den 24. Maj 1780.

Herr Landamman Hauptmann Carl Joseph Jauch und ein w. w. Fronfasten Landrath.

Caspar Arnold solle über die von ihme an der letsten Nachgmeind gebrauchten Unmanier [in den Ratssaal] eintreten, Meine Gnädigen Herren um Verzeihung bitten und eine Wahlfahrt in Riederthal verrichten.

E. Wymann.

Die Osterpflicht in früherer Zeit.

Im Visitationsprozeß für Niedergesteln vom 30. Juni 1509 ist die Rede von dem abscheulichen Mißbrauch, die Osterbeicht auf die Charwoche zu verschieben und der Walliser Bischof, Matthäus Schiner sieht

sich darum veranlaßt, mit aller Strenge dagegen einzuschreiten. (vgl. Zeitschr. f. Schweiz. Kirchengesch., XI, 52). Daraus ergibt sich, daß es damals im Wallis noch Vorschrift war, seiner Osterpflicht vor dem Palmsonntag nachzukommen. Immerhin ist zu beachten, daß schon Papst Eugen IV. im Jahre 1440 die österliche Zeit auf die Charwoche ausdehnte. Man sollte also in diesen Zeiten wohl vor dem Palmsonntage beichten und dann zur österlichen Zeit kommunizieren (vgl. Wetzer und Welte, Kathol. Kirchenlexikon, 2. Aufl, IX. Bd., S. 725). Dazu finde ich bei Harzheim, (Concil. German. IV, 221) eine hierauf bezügliche Bestimmung des Fritzlarer Konzils vom Jahre 1510 folgenden Inhalts: « Sacerdotes frequenter moneant plebem suam, ut initio Quadragesimae ad confessionem veniant et saltem in Resurrectione Christi accipiant corpus dominicum, si velint inter Catholicos reputari. » Ähnliche Bestimmungen ließen sich vielleicht noch mehr finden.

Konrad Kunz.

Urfehde eines Käsdiebes.

Aus unserer Befreiungsgeschichte kennen wir wohl die Urfehden, welche das erbitterte Volk vertriebene Vögte jeweilen an der Landesgrenze schwören ließ. Daß man aber auch einem gemeinen Käsdieb einen solchen Eid abnahm, gehört wohl zu jenen Raritäten, die man erwähnen darf. Im Konzept eines Urner Ratsprotokolles von 1700–1701, das ich im Dezember 1915 unter dem Dache eines Altdorfer Privathauses aufgefunden, steht folgender Beschluß:

« Sambstag den 5ten Novembris 1701.

Herr Landtammann Hauptman Joseph Antoni Püntiner und ein wohlweyser Rath bey Eyden versamlt. »

« Weilen *Hans Bat* aus Schlesingen sich an dem Gotthartberg befrächet, ein Käsfäslin, an der Straß liegendes, aufgeschlagen und ab einem Käß abgebrochen, also solle er von dem Landt verwisen seyn und von dem Bättelvogt gen Flüelen gefüert werden, bevor aber ein Urphe schwören, an niemant dises zu rechen. »

E. Wymann.

